

Antrag auf Unterstützung der Musterklage „Kontingentvereinbarungen“

Antragsteller: Tobias Roßmann

Antrag

Das StuPa HU beschließt die Verfassungsbeschwerde gegen die Kontingentvereinbarungen mit 800€ zu unterstützen.

1. Sachverhalt

Eine Studentin der TU Berlin hat sich für Sportwissenschaften, welches von der HU angeboten wird, beworben. Da sie an der TU ihr Erstfach hat (und auch behalten will) musste, musste sie sich auf ein kleines Kontingent an Studienplätzen über die TU an der HU bewerben. Dabei stellt die HU der TU ein bestimmtes Kontingent an Studienplätzen zur Verfügung und die TU stellt der HU im Gegensatz ebenfalls ein bestimmtes Kontingent an Studienplätzen zur Verfügung. (Selbiges gilt für das Verhältnis TU → FU, FU → TU, HU → UdK, UdK → HU, UdK → TU, TU → UdK, FU → UdK und UdK → FU) Die Studentin wurde abgelehnt. Sie klagte dagegen vor dem VG Berlin und OVG Berlin und verlor. Nun stünde der Gang in die letzte Instanz, vor den Berliner Verfassungsgerichtshof an.

2. Richtungsweisende Wirkung

Die Entscheidungen von VG und OVG lassen sich zusammengefasst so darstellen: Bilaterale Verträge zwischen Hochschulen, welche Studienplatzkontingente vereinbaren, sind gerichtlich nicht überprüfbar. Das würde bedeuten, dass die Hochschulen untereinander Kapazitäten hin- und herschieben könnten, ohne dass Studierende dies im Rahmen der Studienplatzklage gerichtlich überprüfen könnten. Im Klartext: Würde ich mich an der HU direkt für bspw. Sportwissenschaften bewerben, könnte ich ganz normal klagen. Studiere ich aber an der TU das Erstfach, kann ich nicht gerichtlich überprüfen lassen, ob die HU die Kapazitäten korrekt berechnet hat. Gleiches gilt für alle bilateralen Verträge aller Unis.

3. Politische Einordnung

Vor BA / MA war es kein Problem an mehreren Hochschulen eingeschrieben zu sein. Jeder Teilstudiengang bildete einen für sich eigenständigen Teilstudiengang. Eine Immatrikulation war unabhängig von einer weiteren Immatrikulation in einen anderen Teilstudiengang an einer anderen Hochschule möglich. Heute gleicht es einem mittelschweren Drama, eine Mehrfachimmatrikulation zu erreichen. Besonders katastrophal ist dies in den Lehramtsstudiengängen. Durch ein Musterverfahren, dass die vorherrschende Praxis der Hochschulen angreift, könnten Studienplatzkläger_innen in die Lage versetzt werden, die Kapazitäten wieder gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Beantragte Mittel

Das Verfahren ist aus zwei Gründen deutlich teurer, als normale Musterverfahren. Es handelt sich hierbei um eine Verfassungsbeschwerde. Während im normalen Verfahren vor dem VG und OVG eine Klagebegründung reicht und das weitere Verfahren hauptsächlich aus Nachfragen des Gerichts bzw. Erwidern auf die Erwidern der Gegenseite besteht, muss bei einer Verfassungsbeschwerde ALLES binnen Monatsfrist begründet werden. Es gibt keine Nachfragen des Gerichts. Entweder ist etwas begründet bzw. argumentiert oder es findet rechtlich kein Gehör. Deshalb steckt in einer Verfassungsbeschwerde extrem viel Arbeit!